

Abänderung der Bestimmungen über die Höhe der Verbrauchsquote an Mahlprodukten.

Morgen erscheint eine Verordnung des Ernährungsamtes, die nach einem heute ausgegebenen amtlichen Kommentar die rechtlichen Grundlagen bietet, um, wenn es sich als notwendig erweisen sollte, die Verbrauchsmenge von Mahlprodukten herabzusetzen. Die jetzigen Brot- und Mehlausweistarten ruhen auf der Ministerialverordnung vom 26. März 1915, die überhaupt die Brot- und Mehlliste eingeführt hat, und auf der Verordnung vom 15. Januar 1916, welche die Trennung des Ausweises in eine Brot- und Mehlliste verfügte. Für die nicht Landwirtschaft treibende Bevölkerung und für die Schwerarbeiter bleibt die bisher zulässige Höchstverbrauchsmenge unverändert. Aber die neue Verordnung bietet die Möglichkeit, das Höchstausmaß der Menge, die gegen Abgabe eines Brot- und Mehllistenabschnittes zu verabsolgen ist, nach Maßgabe der verfügbaren Vorräte fallweise festzusetzen. Bisher lautete der Coupon auf eine bestimmte Menge. Die Übung war folgende: In der den Zeitraum von vierzehn Tagen umspannenden Brotkartenperiode wurde die Mehlration der ersten Hälfte immer voll eingelöst, in der zweiten Woche sind bereits einigemal Kürzungen vorgekommen. Es blieb dann eben eine Anzahl von Coupons nicht eingelöst, beziehungsweise wurden gegen dieselben andere Mahlprodukte verabsolgt. Jetzt werden, so ist wenigstens der halbamtlichen Ankündigung der Verordnung zu entnehmen, die Coupons nicht mehr auf einen bestimmten Betrag lauten, sondern es wird fallweise festgesetzt werden, welche Menge gegen einen Abschnitt zu verabsolgen ist. Die Stillfrierung des halbamtlichen Kommentars macht es nicht klar, ob die Möglichkeit der Kürzung sich nur auf Mehl erstrecken wird oder auch beim Brot eintreten kann.

Der ganze Vorgang schafft gegenüber dem jetzigen Zustande inhaltlich keine Neuerung, derselbe ist mehr formell juristischer Natur, um sowohl die rechtliche Grundlage für eine notwendig werdende Kürzung zu bieten, als um in allen Kronländern gleichmäßig vorgehen zu können. Denn während jetzt in Kronländern mit Produktionsüberschüssen die Karten voll eingelöst wurden, kam es vor, daß gleichzeitig in anderen Kronländern, die auf Zuschüsse angewiesen sind, eine Kürzung der Mehlquoten verfügt wurde. Einzig wird, so wie es bei der Fettkarte der Fall ist, die auf den einzelnen Abschnitt zu verabsolgende Menge fallweise und für die ganze Monarchie gültig festgesetzt werden.

Das gilt, wie gesagt, für die nicht Landwirtschaft treibende Bevölkerung und für die Schwerarbeiter. Es werden aber außerdem noch zwei andere Kategorien von Verbrauchern geschaffen: Die Schwerarbeiter, das sind solche, die in Bergbau oder industriellen Betrieben unter besonderen Verhältnissen fortdauernd **schwere körperliche Arbeit verrichten, für die**

die bisherige Verbrauchsmenge auch künftig im vollen Ausmaße unbedingt gesichert. Dagegen wird für die Selbstversorger, also für die landwirtschaftlichen Produzenten, einschließlich der landwirtschaftlichen Schwerarbeiter, die bisherige Quote von 300 auf 250 Gramm, beziehungsweise für die landwirtschaftlichen Schwerarbeiter von 366 auf 300 Gramm Getreide täglich herabgesetzt.

Also werden sowohl die Schwerarbeiter eine fixe Quote an Mahlprodukten haben, nämlich die bisherige, die landwirtschaftlichen Selbstversorger mit ihren Schwerarbeitern eine gegenüber dem bisherigen Ausmaß reduzierte, aber dennoch unverändert gleichbleibende Quote. Für den Rest der Bevölkerung wird, und das ist das neue und wesentliche der morgigen Verordnung, die fallweise Festsetzung der Quote eingeführt.

Die amtliche Ankündigung der neuen Verordnung.

Seit geraumer Zeit hat sich infolge vorübergehender Störungen in der Aufbringung und Beförderung des Getreides die Notwendigkeit ergeben, die Bevölkerung, die nicht zu den landwirtschaftlichen Produzenten gehört, im Bezuge der zulässigen Mehlverbrauchsmenge zu kürzen. In jenen Gebieten, die auf Zufuhren von auswärts angewiesen sind, war dies naturgemäß häufiger der Fall als in Ländern, die sich aus eigenen Vorräten versorgen. Um nun einerseits eine rechtliche Grundlage für bereits bestehende Zustände zu schaffen und andererseits eine gleichmäßige Behandlung aller Konsumenten in den verschiedenen Verwaltungsgebieten anzubahnen, erschien eine teilweise Wänderung der Ministerialverordnungen vom 26. März 1915 und vom 15. Januar 1916 notwendig. Diese erfolgt mit einer im morgigen Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ erscheinenden Verordnung des Amtes für Volksernährung, betreffend die allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.

Die bisher zulässige Höchstverbrauchsmenge der Nichtselbstversorger, kurz gesagt der nicht Landwirtschaft treibenden Bevölkerung und der zu diesen gehörenden Schwerarbeiter, wird nicht geändert. Jedoch bietet die neue Verordnung dem Amte für Volksernährung die Möglichkeit, das Höchstausmaß jener Mengen, die gegen Abgabe eines Brot- oder Mehllistenabschnittes jeweils zu verabsolgen sind, nach Maßgabe der verfügbaren Vorräte fallweise festzusetzen.

Von besonderer Bedeutung ist die Einführung des Bezuges der Schwerarbeiter in unsere Kriegswirtschaftliche Gesetzgebung. Die Verordnung verfügt nämlich, daß selbst vorübergehend notwendige Herabsetzungen der zulässigen Verbrauchsmenge auf jene Personen keine Anwendung finden, die in Bergbau- oder industriellen Betrieben unter besonderen Verhältnissen fortdauernd schwerste körperliche Arbeit verrichten. Solchen Schwerarbeitern, wie sie die Verordnung nennt, ist die volle Verbrauchsmenge im bisherigen Ausmaße gesichert.

Von der Notwendigkeit durchzuführen, rechtzeitig alle Maßnahmen zu treffen, die im Interesse des Durchhaltens bis zur nächsten Ernte unerlässlich erscheinen, hat das Amt für Volksernährung gleichzeitig eine Verminderung der Quoten der landwirtschaftlichen Selbstversorger einschließlich der landwirtschaftlichen Schwerarbeiter vorgenommen. Die Quote für erstere wird von 300 Gramm Getreide auf 250 Gramm, jene der letztgenannten Personen von 366 Gramm auf 300 Gramm Getreide täglich herabgesetzt.

Zweifellos wird mit dieser Maßnahme, die übrigens vor kurzem in ähnlicher Weise auch im Deutschen Reich getroffen worden ist, der landwirtschaftlichen Bevölkerung ein neues und schweres Opfer auferlegt. Seine Rechtfertigung liegt jedoch einerseits in den unabwieslichen Forderungen der gegenwärtigen Zeit, andererseits darin, daß die übrigen Volksteile infolge der Unzulänglichkeit der Zuschüsse bereits seit längerer Zeit weit härtere Einschränkungen auf sich nehmen und ertragen mußten. Auch in Zukunft wird sich die Bevölkerung, die landwirtschaftlichen Kreisen angehört, noch immer in einer günstigeren Lage befinden als die übrigen Konsumenten, da erstere eine wenn auch verminderte Getreidemenge unter allen Umständen zu verbleiben hat, während die letzteren gänzlich auf Zuschüsse angewiesen sind, von deren Höhe es abhängt, welche Verbrauchsmenge ihnen jeweils gewährt werden kann.